



Merkblatt ambulante Behandlung für Behandler

1. Rechtliche Ausgangslage

Ihre Klientel wurde durch das Gericht zu einer ambulanten Behandlung verurteilt. Das Gericht geht davon aus, dass die Tatbegehung in Zusammenhang mit einer schweren psychischen Störung oder einer Abhängigkeit steht. Durch eine ärztliche/therapeutische Behandlung der Störung oder Abhängigkeit sollte das Rückfallrisiko gesenkt werden können.

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) ist beauftragt, die Behandlung Ihrer Klientel zu initiieren, begleiten, überwachen und zu beenden.

2. Ziel der Behandlung

Ziel der Behandlung ist es, dass der Grund, der zur Delinquenz und letztlich zur Verurteilung führte, weitgehend entfällt.

3. Dauer der Behandlung

Die ambulante Behandlung **auf Grund einer Abhängigkeit** dauert maximal 5 Jahre.

Die ambulante Behandlung **auf Grund einer psychischen Störung** dauert in der Regel nicht länger als 5 Jahre. Erscheint die Fortführung der Behandlung nach Ablauf dieser 5 Jahre Therapiedauer jedoch weiterhin notwendig, so kann sie auf Antrag der VBD durch das zuständige Gericht so oft als notwendig um 1 bis 5 Jahre verlängert werden. Der VBD prüft mindestens einmal jährlich, ob die Behandlung weiterzuführen oder aufzuheben sei.

4. Rechtsfolgen der Behandlung

a) bei erfolgreichem Verlauf

Bei erfolgreichem Verlauf wird die Behandlung vom VBD aufgehoben und eine allfällig aufgeschobene Freiheitsstrafe wird nicht mehr vollzogen.

b) bei Aussichtslosigkeit, Erreichen der gesetzlichen Höchstdauer, Erfolglosigkeit

In allen drei Fällen ist eine gleichzeitig mit der ambulanten Behandlung aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen. Das Gericht entscheidet jedoch darüber, inwieweit der mit der ambulanten Behandlung verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe angerechnet wird. Ebenso kann das Gericht an Stelle des

Strafvollzugs eine *stationäre* therapeutische Massnahme anordnen, wenn zu erwarten ist, dass sich dadurch die Gefahr weiterer, mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehende Verbrechen oder Vergehen verhindern lassen.

5. Berichtswesen

Der VBD holt halbjährlich bzw. entsprechend individueller Vereinbarung gemäss Auftragserteilung einen periodischen Zwischenbericht ein.

Mindestens einmal pro Jahr fragt der VBD im Rahmen der jährlichen Überprüfung um einen ausführlichen Therapieverlaufsbericht an. Dieser Bericht sollte Angaben über die Anzahl Therapiebesuche, den Behandlungsverlauf, die erreichten Ziele sowie legalprognostische Aussagen beinhalten. Die verurteilte Person wird ebenfalls angehört.

6. Datenschutz

Die ärztliche Schweigepflicht wird insofern tangiert, als dass Ihre Klientel die behandelnde Instanz soweit von der Schweigepflicht zu entbinden hat, dass es dieser möglich ist, die notwendige Berichterstattung zu erledigen und der Meldepflicht nachzukommen.

7. Kosten

Der VBD klärt im Einzelfall ab, wer die Kosten für die Behandlung übernimmt und leistet subsidiär Kostengutsprache.

Der VBD leistet Kostengutsprache für das erforderliche Berichtswesen.

Stand Dezember 2010